

**Richtlinie zur Förderung der
Kindertagespflege**

und

**Rahmenkonzeption für die
Leistung der Kindertagespflege**

**in der Stadt
Brandenburg an der Havel**

rückwirkend ab 01.08.2022

Inhaltsverzeichnis

Teil A - Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege in der Stadt Brandenburg an der Havel ..	3
1. Gegenstand der Richtlinie	3
2. Gesetzliche Grundlagen	3
3. Geltungsbereich und Verfahren	3
4. Grundsätze zur Förderung in Kindertagespflege.....	4
5. Vermittlung von Kindertagespflege	4
6. Vertragsregelungen.....	4
7. Grundsätze einer leistungsgerechten Finanzierung von Kindertagespflegepersonen einschließlich der sozialen Absicherung	5
7.1 Kindertagespflegepauschale für die Betreuung von Kindern im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen (angemietete Wohnung)5	
7.2 Ausstattung.....	5
7.3 Fehl- und Abwesenheitszeiten.....	6
7.4 Soziale Absicherung	6
8. Ergänzende Kindertagespflege.....	7
9. Kostenheranziehung	7
10. Inkrafttreten	7
Teil B -	8
Rahmenkonzept für die Leistung der Kindertagespflege.....	8
A. Voraussetzungen, Eignung und Qualifikation für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII.....	8
B. Erlaubnis zur Kindertagespflege	10
C. Vorübergehender Betreuungsbedarf und Platzteilung.....	11
D. Umsetzung von Qualitätsstandards	11
E. Eingewöhnung	11
F. Gesundheitsvorsorge	12
G. Vertretungsregelungen und Meldepflichten.....	12
H. Beratung und Fortbildung der Kindertagespflegepersonen	13
Anlage 1 Kindertagespflegepauschale für die Betreuung von Kindern im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen (angemietete Wohnung)	15
Anlage 2 Ergänzende Kindertagespflege	16

Teil A - Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege in der Stadt Brandenburg an der Havel

1. Gegenstand der Richtlinie

Gegenstand der Richtlinie ist die Regelung der Förderung in der Kindertagespflege der Stadt Brandenburg an der Havel als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Gewährung einer laufenden Geldleistung (Kindertagespflegepauschale) an die Kindertagespflegeperson für die materiellen Aufwendungen und die Aufwendungen für die Kosten der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.

2. Gesetzliche Grundlagen

- Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe in der jeweils geltenden Fassung, hier insbesondere §§ 8a, 22 - 26, 43, 72a, 90, 91
- Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) in der jeweils geltenden Fassung
- Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) in der jeweils geltenden Fassung, hier insbesondere §§ 1, 2, 18, 20
- Verordnung über die Eignung des Angebotes von Kindertagespflege, insbesondere die Qualifikation der Kindertagespflegeperson und die räumlichen Voraussetzungen (Kindertagespflegeeignungsverordnung des Landes Brandenburg - TagpflegEV) in der jeweils geltenden Fassung
- Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kindertagespflegestellen in der Stadt Brandenburg an der Havel in der jeweils geltenden Fassung

3. Geltungsbereich und Verfahren

Die gesetzlichen Regelungen in der Kindertagespflege gelten für die Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung insbesondere von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres. Auf Wunsch der Personensorgeberechtigten oder wegen eines besonderen Betreuungsbedarfes kann die Betreuung in der Kindertagespflege auch darüber hinaus erfolgen. Dies bedarf der Zustimmung der Stadt Brandenburg an der Havel.

Diese Richtlinie gilt für die Betreuung von Kindern, die einen Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung gegenüber der Stadt Brandenburg an der Havel haben, in Kindertagespflege. Durch die Stadt Brandenburg an der Havel wird auf Antrag im Einzelfall geprüft, ob die Voraussetzungen für einen Rechtsanspruch gemäß § 1 KitaG in Verbindung mit § 24 SGB VIII vorliegen und eine Förderung des Kindes in der Kindertagespflege für sein Wohl geeignet ist. Bei Bedarf einer besonderen Förderung des Kindes ist im Rahmen der Prüfung zu berücksichtigen, ob die Leistung in der Kindertagespflege erbracht werden kann. Auf ein positives Prüfergebnis folgt die Bescheiderteilung über den Rechtsanspruch des Kindes, der Vertragsabschluss über die Betreuung in der Kindertagespflege und die Erhebung eines Gebührenbescheides an die Personensorgeberechtigten.

Kinder, die einen Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung gegenüber einer anderen Gemeinde haben, können in einer Kindertagespflegestelle in der Stadt Brandenburg an der Havel betreut werden, soweit freie Plätze zur Verfügung stehen.

4. Grundsätze zur Förderung in Kindertagespflege

Die Förderung der Kindertagespflege durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe umfasst folgende Leistungen:

- Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebotes für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (§ 24 SGB VIII)
- Prüfung und Feststellung der Geeignetheit von Kindertagespflegepersonen sowie Erteilung, Versagung, Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Pflegeerlaubnis (§§ 23, 43 SGB VIII, § 20 KitaG)
- Prüfung und Bescheidung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung (§ 1 KitaG, § 24 SGB VIII)
- Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson und Abschluss von Verträgen mit Kindertagespflegepersonen (§ 23 SGB VIII, § 18 KitaG)
- Gewährung laufender Geldleistungen an die Kindertagespflegeperson (§ 23 SGB VIII)
- Heranziehung der Personensorgeberechtigten zu den Kosten der Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII)
- Fachliche Beratung und Begleitung sowie Organisation weiterer Qualifizierungen der Kindertagespflegeperson und Unterstützung und Förderung von Zusammenschlüssen von Kindertagespflegepersonen (§ 23 SGB VIII)
- Beratung der Personensorgeberechtigten (§ 23 SGB VIII)
- Sicherstellung der Betreuung der Kinder bei Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson, die über die langfristig angezeigte Urlaubsschließzeit hinausgehen (§ 23)

5. Vermittlung von Kindertagespflege

Die Stadt Brandenburg an der Havel informiert Personensorgeberechtigte, die ihre Kinder in der Kindertagespflege betreuen lassen wollen, über die Möglichkeiten einer Aufnahme in Bezug auf die Verfügbarkeit freier Plätze, über die in Frage kommende(n) Kindertagespflegestelle(n) sowie über deren pädagogische Konzeption und berät bei der Auswahl.

Vermittlung in der Kindertagespflege bedeutet, dass ein Kind, die Personensorgeberechtigten und eine von der Stadt Brandenburg an der Havel als geeignet angesehene Kindertagespflegeperson mit dem Ziel zusammengeführt werden, die Betreuung des Kindes durch die Kindertagespflegeperson sicherzustellen. Dabei sind die Situation des Kindes und seiner Eltern sowie die Voraussetzungen bei der Kindertagespflegeperson zu berücksichtigen. Die Gespräche und Kontakte zwischen allen Beteiligten und die gemeinsam getroffenen Vereinbarungen sollen eine dauerhaft gute Betreuung des Kindes sicherstellen.

Gleichwohl kann eine durch die Personensorgeberechtigten selbst organisierte Kindertagesbetreuung als geeignet und erforderlich anerkannt werden, wenn ein nachgewiesener Betreuungsbedarf besteht dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.

6. Vertragsregelungen

Gemäß § 18 Abs. 3 KitaG sind zwischen der Kindertagespflegeperson, den Personensorgeberechtigten und der Stadt Brandenburg an der Havel jeweils die Rechte und Pflichten, die sich aus der Kindertagespflege ergeben, vertraglich zu regeln, insbesondere

1. die Erstattung der Aufwendungen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes,
2. der Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung für Schäden, die im Zusammenhang mit der Kindertagespflege eintreten können,
3. der Betreuungsumfang.

Dazu wird zwischen der Stadt Brandenburg an der Havel, der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten ein Betreuungsvertrag geschlossen.

7. Grundsätze einer leistungsgerechten Finanzierung von Kindertagespflegepersonen einschließlich der sozialen Absicherung

Die Förderung in der Kindertagespflege umfasst gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Diese schließt nach § 23 Abs. 2 SGB VIII folgende Kostenfaktoren ein:

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen (materieller Aufwendungsersatz),
- einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistungen (Kosten der Erziehung, Bildung und Betreuung),
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Seitens der Stadt Brandenburg an der Havel besteht gegenüber den vermittelten Kindertagespflegepersonen eine Pflicht zur Zahlung der laufenden Geldleistungen. Der Anspruch der Kindertagespflegeperson auf die Geldleistung beginnt mit dem 1. Betreuungstag des Kindes laut Betreuungsvertrag und ist abhängig vom vereinbarten Betreuungsumfang gemäß beschiedenem Rechtsanspruch. Der Anspruch endet mit dem letzten Betreuungstag. Krankheit und Urlaub eines Kindes bleiben unberücksichtigt.

7.1 Kindertagespflegepauschale für die Betreuung von Kindern im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen (angemietete Wohnung)

Zur laufenden Geldleistung gehören Sachaufwendungen (materiellem Aufwendungsersatz wie Verbrauchskosten für Miete, Wasser, Strom, Heizung, Müll, Reinigung und Ausgaben für Pflegematerialien und Hygienebedarf, Material für Spielangebote z.B. Bücher, Bälle, Sandspielzeug) zusätzlich angemessener Verpflegungskosten und Aufwendungen für die Förderungsleistung (Kosten der Erziehung, Bildung und Betreuung), die in der Stadt Brandenburg an der Havel in der in Anlage 1 benannten Höhe gewährt werden (sogenannte Kindertagespflegepauschale).

Beginnt und endet ein Betreuungsvertrag im laufenden Monat, so wird die Kindertagespflegepauschale durch die Anzahl der Arbeitstage des Monats dividiert und mit der Anzahl der Arbeitstage entsprechend der Laufzeit des Betreuungsvertrages multipliziert.

Werden Kinder, die einen Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung gegenüber der Stadt Brandenburg an der Havel haben, in Kindertagespflegestellen außerhalb der Stadt Brandenburg an der Havel betreut, ist mit der Kindertagespflegeperson der anderen Gemeinde eine Vereinbarung zur Finanzierung der Kindertagespflegepauschale abzuschließen. Diese darf nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sein.

Für die im Rahmen freier Platzkapazitäten mögliche Betreuung von Kindern in Kindertagespflegestellen in der Stadt Brandenburg an der Havel, die einen Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung gegenüber einer anderen Gemeinde haben, gewährt die Stadt Brandenburg an der Havel keine Kindertagespflegepauschale.

7.2 Ausstattung

Im Zuge der Neueinrichtung einer Kindertagespflegestelle kann die Beschaffung von Materialien und/oder Mobiliar im Rahmen einer Erstausrüstung (kindgerechte Möbel, Spielmaterial, Ge-

brauchsmaterial, Material zur Sicherung von Gefahrenzonen) in Höhe von bis zu 1.000,00 € finanziert werden. Voraussetzung ist insbesondere, dass die Kindertagespflegestelle zur Sicherstellung des Rechtsanspruchs gemäß Kindertagesstättenbedarfsplanung benötigt wird. Die Summe wird anteilig oder gesamt nur gewährt, wenn nach eingehender Prüfung der Bedarf durch Umlagerung aus anderen Kindertagespflegestellen nicht gedeckt werden kann. Fachliche Aspekte der Altersangemessenheit, Qualität, Sicherheit und Ästhetik sind zu beachten. Die Mittel sind zudem sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Über die Ausgabe der finanziellen Mittel ist ein Verwendungsnachweis bei der Stadt Brandenburg an der Havel einzureichen. Die Mittelverwendung ist in geeigneter Form nachzuweisen. Von der Stadt Brandenburg an der Havel finanzierte Ausstattung wird in die Inventarliste aufgenommen.

Die Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, die Stadt Brandenburg an der Havel zu informieren, wenn bestimmte Ausstattungsgegenstände z.B. aufgrund des Alters der Kinder längerfristig nicht genutzt werden.

Auf begründeten Antrag seitens der Kindertagespflegeperson kann im Einzelfall auch die Beschaffung notwendiger Ausstattungsgegenstände (z.B. Vier- oder Sechssitzer-Kinderwagen) außerhalb der Neueinrichtung von Kindertagespflegestellen finanziert werden. Die vorgenannten Regelungen zur Finanzierung im Zuge der Neueinrichtung einer Kindertagespflegestelle gelten mit Ausnahme des Maximalbetrages analog.

7.3 Fehl- und Abwesenheitszeiten

Die Kindertagespflegeperson erhält an 22 Wochentagen im Kalenderjahr freie Tage (Urlaub) sowie bis zu 11 Krankheitstage im Kalenderjahr unter Gewährung der laufenden Geldleistung. Darüber hinaus wird keine Geldleistung gezahlt. Bei nicht ganzjähriger Beschäftigung werden diese anteilig gewährt.

Bei Ausfall durch Krankheit ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet, die Stadt Brandenburg an der Havel unverzüglich zu informieren.

Ist aus besonderen Gründen bei unvorhersehbarem Ausfall einer Kindertagespflegeperson eine Vertretung erforderlich, so wird der Vertretungsperson die laufende Geldleistung entsprechend gewährt.

Ab dem 15. Jahr der Beschäftigung als Kindertagespflegeperson für die Stadt Brandenburg an der Havel wird die Kindertagespflegeperson unter Fortzahlung der laufenden Geldleistung für den Tag des Dienstjubiläums (fortan alle 5 Jahre: 15., 20., 25., ... Dienstjubiläum) freigestellt.

7.4 Soziale Absicherung

7.4.1 Unfallversicherung

Nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII hat die Kindertagespflegeperson Anspruch auf die Erstattung der nachgewiesenen Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung. Die nachgewiesenen Aufwendungen zur Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege werden als Unfallversicherung durch die Stadt Brandenburg an der Havel anerkannt und werden auf schriftlichen Antrag der Kindertagespflegeperson erstattet. Die Beitragszahlungen für das geltend gemachte Jahr sind der Verwaltung bis zum Juni des Folgejahres vorzulegen.

7.4.2 Rentenversicherung

Für versicherungspflichtige Kindertagespflegepersonen besteht die Meldepflicht bei der Deutschen Rentenversicherung. Nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII gehört zur laufenden Geldleistung

zudem die hälftige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegepersonen. Diese kann zum Anfang eines jeden Jahres zur Erstattung beantragt werden.

7.4.3 Kranken- und Pflegeversicherung

Auch die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung ist gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII Bestandteil der laufenden Geldleistung und kann bei der Stadt Brandenburg an der Havel beantragt werden.

8. Ergänzende Kindertagespflege

Über die Erstattung von Kosten gegenüber Personen, die von den Personensorgeberechtigten im Rahmen selbst organisierter Kindertagesbetreuung nachgewiesen werden (z.B. ergänzende Kindertagespflege in individuellen Einzelfällen), entscheidet die Stadt Brandenburg an der Havel unter Berücksichtigung der Notwendigkeit des Bedarfes nach pflichtgemäßem Ermessen. In der Regel werden hierbei die in Anlage 2 benannten Kosten anerkannt. Über andere nachweisbare Aufwendungen und Sachkosten (z.B. Fahrkosten, unabweisbar notwendiges Beschäftigungsmaterial) wird im Einzelfall entschieden.

9. Kostenheranziehung

Für die Inanspruchnahme eines öffentlich vermittelten Kindertagespflegeplatzes haben die Personensorgeberechtigten gemäß § 90 SGB VIII i.V.m. §§ 17 ff. KitaG Teilnahme- bzw. Kostenbeiträge zu entrichten (analog der Kostenbeteiligung für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen). Diese werden detailliert in der jeweils geltenden Fassung der „Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kindertagespflegestellen in der Stadt Brandenburg an der Havel“ geregelt.

10. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21.12.2022 rückwirkend zum 01.08.2022 in Kraft.

Teil B –

Rahmenkonzept für die Leistung der Kindertagespflege

Gemäß § 22 Absatz 1, 2 und 4 SGB VIII wird Kindertagespflege von einer geeigneten Kindertagespflegeperson im Haushalt der Kindertagespflegeperson, der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet. Kindertagespflege kann bei Bedarf auch als ergänzende Betreuung zur Kindertagesstätte angeboten werden. Gemäß der Richtlinie findet die Kindertagespflegebetreuung in der Stadt Brandenburg an der Havel nur durch die von der Stadt Brandenburg an der Havel anerkannten Kindertagespflegepersonen oder durch eine von den Personensorgeberechtigten beauftragte Person statt.

Kindertagespflege soll

- die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
- den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Kindertagespflege ist gem. § 24 SGB VIII ein rechtsanspruchserfüllendes, bedarfsgerechtes Angebot der Kindertagesbetreuung insbesondere für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres. Sie sichert Eltern einerseits die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und bietet Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren eine familiennahe Betreuung, bei der die individuellen Bedürfnisse besonders berücksichtigt werden können. Die Kindertagespflegeperson hat die Möglichkeit und die Zeit, sich einzelnen Kindern sehr individuell zuzuwenden. Bei der Betreuung in einer Kindertagespflegestelle mit i.d.R. bis zu fünf Kindern können Gruppenerfahrungen im kleinen, überschaubaren Rahmen gemacht werden. Diese Situation ermöglicht soziales Lernen ebenso wie eine (begrenzte) Auswahl an Spielpartnern.

Bei der Kindertagespflege verbringt das Kind einen Teil des Tages in einer familienähnlichen Situation. Insbesondere für Kinder alleinerziehender Eltern oder Einzelkinder kann dies ein wichtiges Erlebnis sein. Kinder, die viele Stunden am Tag betreut werden, müssen keinen Wechsel der Bezugspersonen durch Schichtdienste erleben, sondern werden immer von derselben Person betreut. Besonders für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres kann dies aus entwicklungspsychologischer Sicht ein wertvoller Aspekt sein.

A. Voraussetzungen, Eignung und Qualifikation für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII

Kindertagespflege soll gemäß § 24 SGB VIII „bedarfsgerecht“ angeboten werden. Dies ist nicht nur als Auftrag zu einem quantitativ ausreichenden Ausbau zu verstehen, sondern meint ebenso die qualitative Eignung der Kindertagespflege für das jeweilige Kind. Die Kindertagespflegeperson muss gemäß § 23 SGB VIII geeignet sein, um Kinder in der Kindertagespflege zu betreuen. Geeignet in diesem Sinne sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten auszeichnen. Das heißt, sie sollen Lebenserfahrung im Zusammenleben mit Kindern vorweisen können, zuverlässig sein, über Einfühlungsvermögen verfügen, flexibel in der Bewältigung unerwarteter Situationen reagieren können, das Kind achten und dessen Rechte kennen, eine stabile Beziehung zu ihm aufbauen können, ihr Handeln begründen und reflektieren können und fähig zum konstruktiven Umgang mit Konflikten und Kritik sein. Im Sinne einer entwicklungsfördernden Ausgestaltung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern soll eine Kindertagespflegeperson über eine kindorientierte Grundhaltung verfügen, d.h. sich durch Freude am Umgang mit Kindern sowie Wohlwollen und Respekt gegenüber dem

einzelnen Kind auszeichnen bzw. ein grundlegendes Interesse daran haben, jedes Kind bestmöglich zu fördern und in seinen Bildungsprozessen zu begleiten und zu unterstützen. Neben der physischen und psychischen Belastbarkeit sind persönliche Eigenschaften erforderlich, wie Flexibilität, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein und Integrität.

Kindertagespflegepersonen müssen zudem über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen, soweit sie Kinder in ihren Räumlichkeiten betreuen und nicht im Haushalt der Personensorgeberechtigten. Hierzu gehört ausreichend Platz für Spielmöglichkeiten, eine anregungsreiche Ausgestaltung, geeignete Spiel- und Beschäftigungsmaterialien, unfallverhütende und gute hygienische Verhältnisse sowie – insbesondere für Kleinkinder – eine Schlafgelegenheit. Die Anforderungen an die Geeignetheit dieser Räumlichkeiten steigen mit der Zahl der zu betreuenden Kinder. Außerdem müssen Möglichkeiten zum Aufenthalt im Freien zu jeder Jahreszeit bestehen. Räume sind nicht geeignet, wenn Personen, die aufgrund von in §72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten verurteilt sind, oder volljährige Personen, die die Gesundheit der betreuten Kinder gefährden, Zugang zu den betreuten Kindern haben.

Entscheidend für die an den Bedürfnissen des Kindes orientierte Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages in der Kindertagespflege ist die fachliche Qualifikation der Kindertagespflegepersonen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen. Das heißt, sie müssen entsprechendes Fachwissen nachweisen, dass sie z.B. in qualifizierten Lehrgängen oder in anderer Weise erworben haben.

Vor der Aufnahme des ersten Kindes in die Kindertagespflege muss eine Kindertagespflegeperson – ungeachtet ihrer vorherigen beruflichen Tätigkeit – mindestens an einem Vorbereitungskurs von 30 Unterrichtsstunden (Fachkräfte mit pädagogischem Berufsabschluss) bzw. an einer 160 Unterrichtsstunden umfassenden Grundqualifizierung (Fachkräfte ohne pädagogischen Berufsabschluss) und an einem Erste-Hilfe-Kurs für Säuglinge und Kleinkinder erfolgreich teilgenommen haben. Die Qualifizierung zur Erlangung der Sachkompetenz hat sich am Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes einschließlich der landesspezifischen Konkretisierungen zu orientieren.

Ziel der Vorbereitung und Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen ist die Vermittlung von Kenntnissen über die Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung von Kindern in der Kindertagespflege.

Im Vorbereitungskurs werden die künftigen Kindertagespflegepersonen mit diversen Aspekten der besonderen Betreuungssituation in der Kindertagespflege vertraut gemacht. Es werden folgende Themenkomplexe behandelt:

- Voraussetzungen der Aufnahme von Kindertagespflegekindern
- Besonderheit von Kindertagespflege
- Eingewöhnung in Kindertagespflege
- Zusammenarbeit mit Eltern
- pädagogische Angebote für Kleinkinder im häuslichen Rahmen
- Ernährung für Säuglinge und Kleinkinder

Mit der Grundqualifizierung werden zusätzlich die folgenden Inhalte vermittelt:

- Entwicklungspsychologie von Kleinkindern
- Pädagogik
- Erziehungspartnerschaft mit Eltern zum Wohle des Kindes
- Kooperation und Zusammenarbeit
- Pädagogische Angebote/Spielpädagogik
- Umgang mit dem Thema Kinderschutz
- Förderung von Kleinkindern und der Bildungsauftrag in der Kindertagespflege
- Instrumente der Beobachtung aus den Grundsätzen elementarer Bildung
- Selbstreflexion
- Kursabschluss und Rückschau

Bewerber*innen für die Kindertagespflegetätigkeit muss sich in Eigeninitiative um die Absolvierung der Qualifizierung bei einem anerkannten Träger bemühen und den entsprechenden Nachweis beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorlegen.

Mit Bewerber*innen wird grundsätzlich ein persönliches Gespräch geführt. Weitere Beratungsgespräche folgen, wenn nach dem Erstgespräch von einer grundsätzlichen Geeignetheit der Person ausgegangen wird und das Prüfverfahren beginnen kann. Im Rahmen der Prüfung der räumlichen Verhältnisse (Hausbesuch) wird seitens der Stadt Brandenburg an der Havel auch ein Beratungsgespräch mit allen im Haushalt lebenden erwachsenen Personen geführt. Eine Einverständniserklärung des Ehe-/Lebenspartners zur Ausübung der Kindertagespflegetätigkeit im gemeinsamen Haushalt ist abzugeben. Die Stadt Brandenburg an der Havel kann in Bezug auf die räumlichen, unfall- und sicherheitstechnischen Anforderungen auf die Umsetzung von notwendigen Bedingungen bestehen und wird deren Realisierung überprüfen. Neben einer schriftlichen Bewerbung sind ein Lebenslauf (unter Berücksichtigung der Erfahrungen mit Kindern) und eine schriftliche pädagogische Konzeption einzureichen. Die Feststellung der persönlichen Eignung der Kindertagespflegeperson ist mit der Vorlage eines Führungszeugnisses und eines Gesundheitszeugnisses (welches eine physische und psychische Belastbarkeit bescheinigt) verbunden. Für alle im Haushalt der Kindertagespflegeperson lebenden volljährigen Personen ist ebenfalls ein Führungszeugnis einzureichen. Das Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein und ist alle 5 Jahre unaufgefordert neu vorzulegen.

B. Erlaubnis zur Kindertagespflege

Kindertagespflegepersonen benötigen nach § 43 SGB VIII bereits ab dem ersten Kind, das sie außerhalb seines Elternhauses betreuen, eine Pflegeerlaubnis, wenn sie mehr als 15 Stunden wöchentlich (Arbeitszeit der Kindertagespflegeperson), länger als drei Monate und gegen Entgelt tätig sind. Die Erlaubnis berechtigt zur Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern und ist auf fünf Jahre befristet. Die Pflegeerlaubnis wird nach Antragstellung von der Stadt Brandenburg an der Havel durch schriftlichen Bescheid erteilt, wenn die Geeignetheit der Kindertagespflegeperson festgestellt wurde. Sie ist personenbezogen, d.h. sie bezieht sich auf die Kindertagespflegeperson, nicht auf das einzelne Kind.

Im Ergebnis eines Prüfverfahrens zur Geeignetheit der Kindertagespflegeperson wird die Höchstzahl der zeitgleich zu betreuenden Kinder bestimmt. In der Pflegeerlaubnis wird dies entsprechend aufgeführt.

Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, die Stadt Brandenburg an der Havel über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind (z.B. über Veränderungen im familiären Bereich der Kindertagespflegeperson oder über besondere Vorkommnisse in der Kindertagespflegestelle oder wesentliche Sachverhalte im Zusammenhang mit der Kindertagespflegetätigkeit). Die Stadt Brandenburg an der Havel überprüft den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle (Aufsichtsführung durch Hausbesuche), ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiterbestehen. Ist eine kontinuierliche Betreuung und das Wohl eines Kindes in der Kindertagespflege nicht oder nicht mehr sichergestellt, wird die Pflegeerlaubnis versagt, zurückgenommen oder widerrufen. Ein besonders gewichtiger Grund, der die Erteilung der Erlaubnis verbietet, wäre die Verurteilung wegen einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat, d.h. die Verurteilung wegen Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht, wegen der Misshandlung von Schutzbefohlenen, wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, wegen verbotener Pornografie oder wegen verbotener Prostitution.

In der Pflegeerlaubnis wird auf die Pflicht der Kindertagespflegeperson, den Träger der Öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu informieren, die für die Betreuung des oder der Kinder von Bedeutung sind, und auf das geltende Verfahren zur Wahrnehmung des Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII durch Kindertagespflegepersonen verwiesen.

C. Vorübergehender Betreuungsbedarf und Platzteilung

Die erlaubte Anzahl von Betreuungsplätzen kann mit einer höheren Anzahl von Kindern belegt werden, wenn diese Kinder nicht zeitgleich betreut werden. So können beispielsweise vorübergehende oder auch geringfügige Betreuungsbedarfe mehrerer Kinder (Platzteilung, d.h. mehrere Kinder „teilen sich abwechselnd einen Platz“) abgedeckt werden.

Darüber hinaus können gemäß § 20 Abs. 2 KitaG unter Umständen aufgrund eines vorübergehenden Betreuungsbedarfes (z.B. Vertretung) zusätzlich zu der in der Erlaubnis festgelegten Höchstzahl weitere Kinder betreut werden. Dabei ist einzuschätzen, ob das Kindeswohl aller zu betreuenden Kinder gewährleistet ist. Dies hängt insbesondere von der Qualifizierung, der Eignung und der individuellen Leistungsfähigkeit der Kindertagespflegeperson sowie von den zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten ab.

D. Umsetzung von Qualitätsstandards

Nach § 1 SGB VIII hat jedes Kind ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung. Dieses Recht ist nach § 22 SGB VIII verknüpft mit dem Anspruch auf Bildung. § 22 SGB VIII stellt hohe Qualitätsanforderungen an die Kindertagesbetreuung und etabliert die Kindertagespflege gleichrangig neben den Kindertageseinrichtungen als Teil eines qualifizierten, vielfältigen und integrierten Systems der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.

Ziele und Aufgaben der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg sind im § 3 KitaG ausführlich definiert. Die Umsetzung der Ziele und Aufgaben sind von jeder Kindertagespflegeperson in einer pädagogischen Konzeption zu beschreiben. Es ist unter anderem darin darzulegen, wie die Grundsätze elementarer Bildung Berücksichtigung finden.

Ein wichtiger Grundstein für die gesunde Entwicklung des Kindes gerade in den ersten Lebensjahren ist die verlässliche Bindung an Erwachsene. Kindertagespflege kann gerade in den ersten Lebensjahren des Kindes dem Anspruch dadurch gerecht werden, dass hier das Betreuungsgefüge aus der Perspektive des Kindes überschaubarer ist als in vielen Kindertageseinrichtungen. In der Kindertagespflege befinden sich die Kinder in einer überwiegend familienähnlichen Struktur. Sie erleben den Alltag mit vielen Herausforderungen, die in einem natürlichen und begleitenden Alltagsprozess eingebettet sind. Eine Kindertagespflegeperson muss sich täglich neu darauf einstellen. In einem kleinen, durch Altersmischung gekennzeichneten Rahmen können Tagespflegepersonen individuell auf die Erfordernisse jedes einzelnen Kindes eingehen und aus dessen Sicht Bildungsprozesse anregen, ermöglichen, begleiten und fördern. Das Umfeld der Kindertagespflegestelle sollte vielfache, anregende Möglichkeiten der Bewegung, des Spielens in der Natur, des Forschens und Entdeckens sowie das Kennenlernen des eigenen Sozialraumes bieten. Kindertagespflegepersonen können eine Vielzahl von Bildungsangeboten anderer Träger (z.B. Musikschule, Puppentheater, Kinderturnen) in der näheren Umgebung für ihre Tätigkeit nutzen und eine enge Kooperation mit Kindertageseinrichtungen in der Nachbarschaft eingehen.

E. Eingewöhnung

Um den Kindern den Übergang von der Familie zur Tagesbetreuung zu erleichtern, soll zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson eine Eingewöhnungszeit vereinbart werden. Diese sollte in einem angemessenen, individuell abgestimmten Zeitrahmen erfol-

gen, um dem Kind mit elterlicher Hilfe den Aufbau einer Bindungsbeziehung zur Kindertagespflegeperson zu ermöglichen. Als Grundlage für die Eingewöhnung wird das „Berliner Eingewöhnungsmodell“ empfohlen.

F. Gesundheitsvorsorge

Jedes Kind muss, bevor es erstmalig in Kindertagespflege aufgenommen wird, ärztlich untersucht werden (Aufnahmeuntersuchung). Die Untersuchungen beinhalten auch eine Erfassung und Bewertung gesundheitlicher Risiken einschließlich einer Überprüfung der Vollständigkeit des Impfstatus sowie eine darauf abgestimmte präventionsorientierte Beratung einschließlich Informationen zu regionalen Unterstützungsangeboten für Eltern und Kind. Eine Aufnahme erfolgt nur, wenn keine gesundheitlichen Bedenken bestehen und gemäß § 20 Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes ein Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern, eine bestehende Immunität gegen Masern oder eine medizinische Kontraindikation gegen eine Masernimpfung vorliegt. Der Nachweis ist gegenüber der Kindertagespflegeperson vorzulegen.

Dem Gesundheitsamt werden in regelmäßigen Abständen die in der Kindertagespflege der Stadt Brandenburg an der Havel betreuten Kinder gemeldet, um zu gewährleisten, dass die Aufgaben nach § 11 KitaG erfüllt werden (ärztliche und zahnärztliche Untersuchung).

G. Vertretungsregelungen und Meldepflichten

Für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson ist seitens der Stadt Brandenburg an der Havel (möglichst) rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für die Kinder sicherzustellen. Da der Urlaub der Kindertagespflegepersonen regulär und in Absprache mit den Personensorgeberechtigten geplant wird, handelt es sich bei der Absicherung von Ausfallzeiten in der Regel um einen Krankheitsfall. Bei Ausfall einer Kindertagespflegeperson kann eine andere Kindertagespflegeperson die Kinder betreuen, wenn es sich um eine vorübergehende Betreuung mit einem überschaubaren Zeitraum und um wenige Kinder handelt („wenige Kinder“ heißt, wenn diese weniger als die Hälfte der erlaubten Plätze ausmachen). Die genannten Bedingungen sollen ermöglichen, dass sowohl die „Stammkinder“ als auch die „Zeitkinder“ und die Kindertagespflegeperson nicht überfordert werden. Kann eine Vertretungsregelung zwischen den Kindertagespflegepersonen nicht realisiert werden, hat die Stadt Brandenburg an der Havel für eine Ersatzbetreuung zu sorgen. Ist aus zwingenden Gründen eine Ersatzbetreuung eines Kindes für den Jahresurlaub der Kindertagespflegeperson zu gewährleisten, so ist dies im Interesse des Kindes rechtzeitig vorher zu planen (mindestens 4 Wochen).

Vor dem Hintergrund eines möglichen Ausfalls einer Kindertagespflegeperson wird empfohlen, dass sich Kindertagespflegepersonen zusammenschließen und mit ihren jeweiligen Kindern gemeinsame Zeiten verbringen. Damit soll erreicht werden, dass Kinder und die als Ersatz in Frage kommenden Kindertagespflegepersonen bereits vor einem Bedarf die Betreuungsform der jeweils anderen Kindertagespflegestelle kennen und daran gewöhnt sind, damit sie sich problemlos zu-rechtfinden und integrieren können.

Die Kindertagespflegeperson hat der Stadt Brandenburg an der Havel gegenüber folgende Meldepflichten:

- Inanspruchnahme von Freistellungstagen (Urlaub, Dienstjubiläen)
- Inanspruchnahme von selbstorganisierter Fortbildung
- eigene Erkrankung
- meldepflichtige Erkrankungen nach dem Bundesseuchengesetz beim Kind, bei sich selbst, bei Haushaltsangehörigen (parallel Meldung an das Gesundheitsamt)
- besondere Ereignisse oder Vorkommnisse, die den Erfordernissen des Kindeswohls entgegenstehen (könnten)
- bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung)

Werden im Zusammenhang mit Kindertagespflege gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohles eines Kindes bekannt, so nimmt Kindertagespflegeperson eine Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII vor und zieht dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzu. Mit Erteilung der Pflegeerlaubnis ist jede Kindertagespflegeperson verpflichtet, dass Verfahren der Stadt Brandenburg an der Havel zum Vorgehen bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines betreuten Kindes anzuwenden. Bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten ist auf die Inanspruchnahme von Hilfe hinzuwirken, wenn diese für erforderlich gehalten wird, um die Gefährdung abzuwenden.

H. Beratung und Fortbildung der Kindertagespflegepersonen

Personensorgeberechtigte und Kindertagespflegepersonen haben gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII einen Rechtsanspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Dieser Anspruch besteht auch, wenn das Betreuungsverhältnis nicht durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vermittelt wurde. Die Beratungen können wunschgemäß sowohl in der Verwaltung als auch in der Tagespflegestelle selbst erfolgen. Beratung meint nicht nur Information, sondern die fachliche Begleitung und Unterstützung der Kindertagespflegepersonen. Hierbei sind alle Themen und Aufgaben, welche die Kindertagespflege betreffen, relevant. Seitens der Stadt Brandenburg an der Havel werden regelmäßig mehrmals im Jahr Zusammenkünfte aller Kindertagespflegepersonen organisiert, bei denen es darum geht, aktuelle Informationen weiterzuleiten, über wichtige Sachverhalte und Konfliktsituationen zu diskutieren, Wissen zu vermitteln, den fachlichen Austausch zwischen den Kindertagespflegepersonen und eine Reflexion zu ihrer Tätigkeit zu ermöglichen und besondere Problemlagen anzusprechen.

Der Stand von fachlichen Kenntnissen bei den Kindertagespflegepersonen muss ständig den neuen Anforderungen gerecht und angepasst werden. Zur fachlichen Weiterentwicklung ist jede Kindertagespflegeperson verpflichtet, mindestens 4 Fortbildungstage im Jahr wahrzunehmen. Die Stadt Brandenburg an der Havel behält sich vor, Kindertagespflegepersonen auf einen bestimmten Bedarf hinzuweisen, ein Angebot zur Beratung und Fortbildung zu unterbreiten und die Realisierung zu unterstützen. Die Kindertagespflegepersonen erhalten außerdem aktuelle Hinweise auf Veranstaltungen, die hilfreich dabei sind, ihre fachliche Kompetenz zu fördern und zu erweitern und insbesondere die Qualität der pädagogischen Begleitung sichert.

Die Kindertagespflegepersonen können verpflichtet werden, an Fort- und Weiterbildungen teilzunehmen, die von der Stadt Brandenburg an der Havel (in der Regel vor Ort) organisiert werden. Bei der Auswahl von Themen und Inhalten haben die Kindertagespflegepersonen ein Mitsprache- und Entscheidungsrecht. Zur Teilnahme an der Wiederholungsschulung des „Erste-Hilfe-Kurses für Säuglinge und Kleinkinder“ ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet und hat dies nachzuweisen. Die Kosten für die von der Stadt Brandenburg an der Havel organisierten Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen werden für die Teilnehmer vollständig, zu 90 % oder hälftig übernommen. Die Entscheidung ist sowohl abhängig vom Bedarf und dem Angebot als auch von Dauer, Umfang und den Gesamtkosten einer Veranstaltung.

Teilnahmenachweise sind in allen Fällen der Aus-, Fort- und Weiterbildung vorzulegen.

Fallen Fortbildungstage auf ein Wochenende (maximal 4 Tage), wird dafür ein Freizeitersatz in entsprechender Anzahl bei laufender Geldleistung gewährt. Die Kindertagespflegeperson hat keinen Anspruch darauf, diese zusammenhängend geltend zu machen. In jedem Fall ist eine konkrete Absprache zwischen der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten zwingend, um die Betreuung jedes einzelnen Kindes zu gewährleisten.

Hinweis:

Die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge zur Ausgestaltung der Kindertagespflege vom 15.05.2018 wurden für die vorliegende „Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege in der Stadt Brandenburg an der Havel“ und dem „Rahmenkonzept für die Leistung der Kindertagespflege“ herangezogen.

Anlage 1 Kindertagespflegepauschale für die Betreuung von Kindern im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen (angemietete Wohnung)

täglicher Betreuungsumfang pro Kind	monatliche Pauschale für Sachaufwendungen	monatliche Pauschale für Förderleistung	monatliche Kindertagespflegepauschale gesamt
bis 6 Stunden	263 € pro Kind, 1.315 € bei 5 Kd.	415 € pro Kind, 2.075 € bei 5 Kd.	678 € pro Kind, 3.390 € bei 5 Kd.
über 6 bis 8 Stunden	351 € pro Kind, 1.755 € bei 5 Kd.	420 € pro Kind, 2.100 € bei 5 Kd.	771 € pro Kind, 3.855 € bei 5 Kd.
über 8 bis 10 Stunden	351 € pro Kind, 1.755 € bei 5 Kd.	500 € pro Kind, 2.500 € bei 5 Kd.	851 € pro Kind, 4.255 € bei 5 Kd.
über 10 Stunden	351 € pro Kind, 1.755 € bei 5 Kd.	580 € pro Kind, 2.900 € bei 5 Kd.	931 € pro Kind, 4.655 € bei 5 Kd.

Zusätzlich werden die angemessenen Kosten für die Verpflegung erstattet (Frühstück, Mittag, Vesper, Getränke).

Teilen sich mehrere Kinder abwechselnd (mithin nicht zeitgleich) einen Platz (Modell Platzteilung), beträgt die monatliche Pauschale für die Förderleistung für jedes Kind 10,50 € je Betreuungsstunde in der Woche (420 € / 40h). Für jedes über die festgelegte Anzahl von Betreuungsplätzen hinausgehende, abwechselnd betreute Kind wird ein Mehraufwand für Erziehung, Bildung und Betreuung in Höhe von monatlich pauschal 105 € (420 € x 25% zusätzlicher Aufwand für Elternarbeit, Dokumentation und Verwaltung) gewährt.

Anlage 2 Ergänzende Kindertagespflege

wöchentlicher Betreuungsumfang pro Kind	monatliche Kindertagespflegepauschale gesamt
bis 10 Stunden	100 €
bis 15 Stunden	150 €